



## Unklarheiten bei der korrekten Bezeichnung von Atemschutzmasken für den Arbeitsschutz und zum Schutz vor Infektion mit dem Corona-Virus

In unserer Beratungspraxis erreichen uns immer wieder Fragen zum Einsatz und Erwerb von Atemschutzmasken (partikelfiltrierende Halbmasken). Woran erkennt man eine „echte“ FFP2-Maske? Was bedeutet der Standard KN 95? Wie erkenne ich Produktfälschungen? Wo bekomme ich geeignete und korrekt deklarierte Atemschutzmasken her?

Zu diesen und noch weiteren Fragen möchten wir im Folgenden Auskunft geben. Bitte beachten Sie, dass wir im Folgenden die formal korrekte Sachlage darstellen. Zum Ende finden Sie eine Empfehlung für den Umgang in der Praxis.

### **Eignung von Atemschutzmasken nach „KN 95“, „FFP2“ in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einsatzzweck**

In fast sämtlichen Angeboten zu Atemschutzmasken werden die Bezeichnung „KN95“, „FFP2“, „CE-Kennzeichnung“, „CE-Zertifizierung“, usw. wild durcheinander gewürfelt. Es entsteht beim Verwender der Eindruck, die angebotenen Masken würden sämtliche, damit implizierte Anforderungen erfüllen. Dem ist aber mitnichten so.

Für den richtigen Einsatz von Atemschutzmasken muss zuerst unterschieden werden, wofür die Atemschutzmasken benötigt werden. Als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der europäischen PSA-Verordnung ist für Arbeiten mit Gefahrstoffen oder unter Staubexpositionen der Einsatz von partikelfiltrierenden Halbmasken der Klasse FFP2 nach DIN EN 149:2001+A1:2009 als Mindestanforderung im Bauwesen vorgeschrieben.

Masken, die die chinesische Norm „KN 95“ erfüllen, müssen ebenfalls die meisten Anforderungen der Europäischen Norm DIN EN 149 (Stellungnahme des DIN zur Vergleichbarkeit der beiden Normen liegt vor) erfüllen. Lediglich die Filterleistung für ölhaltige Aerosole ist nicht geprüft und damit auch nicht nachgewiesen. Im Bauwesen sind Staubschutzmasken im Wesentlichen bei Staubexpositionen im Einsatz. Hier ist die Filterleistung für nichtöhlhaltige Partikel sogar minimal besser als die der Europäischen Norm. Dennoch sollte die o.g. Besonderheit bei der Verwendung von FFP2-Staubschutzmasken nach der Norm „KN 95“ beachtet werden.

Darüber hinaus unterliegen CE-gekennzeichnete FFP2 Masken nach europäischer Normung einer Überwachung durch eine notifizierte Stelle (unabhängig, extern), während Masken nach KN 95 lediglich eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Eigenerklärung des Herstellers haben.

Atemschutzmasken nach dem Standard „N95“ (amerikanischer Standard NIOSH) werden von der BG Bau als gleichwertig zu FFP2 Masken angesehen und können verwendet werden.

#### Zusammenfassung:

Formal betrachtet dürfen Arbeitgeber nur Atemschutzmasken, die der europäische PSA-Verordnung entsprechen, ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Masken mit der Mindestanforderung FFP2, hergestellt und gekennzeichnet nach der DIN EN 149:2001+A1:2009.

Masken nach dem Standard „KN95“ sind nur für den Infektionsschutz geeignet.

## Korrekte Kennzeichnung von Atemschutzmasken

Atemschutzmasken nach der DIN EN 149:2001+A1:2009 müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- Name, Warenzeichen oder anderes Mittel zum Identifizieren des Herstellers oder Lieferanten
- Typ-identische Kennzeichnung
- Nummer und Jahr der Veröffentlichung dieser europäischen Norm
- zutreffende Klasse (FFP21, FFP2 oder FFP3), gefolgt von einer einzigen Leerstelle und dann  
„NR“, falls der Gebrauch der Maske auf nur eine Schicht begrenzt ist.  
Beispiel: FFP2 NR
- „R“, falls die Maske wiederverwendbar ist  
Beispiel: FFP2 R
- „D“ (Dolomit), entsprechend der Einspeicherleistung  
Beispiel: FFP 2 D
- CE-Kennzeichnung  
Neben dem CE-Kennzeichen muss die vierstellige Nummer der notifizierten Stelle angegeben werden.
- Ende der Lagerzeit, soweit nicht auf der Umverpackung ersichtlich

Beispielbild einer korrekt gekennzeichneten Maske:



2

## Verfügbarkeit von Atemschutzmasken

Aktuell sind FFP2 Atemschutzmasken nach der DIN EN 149 außerhalb des medizinischen Sektors kaum zu bekommen. Im Zuge eigener Recherchen wurden ausschließlich falsch deklarierte Masken angeboten, die formal betrachtet gar nicht in den Verkehr gebracht werden dürften. Zumeist handelt es sich dabei um Importware aus China, die der chinesischen Norm KN 95 entsprechen, allerdings als FFP2 Maske beworben werden.

## Wo finde ich Informationen zu nicht-konformer oder unsicherer Schutzausrüstung?

Neben den klar ersichtlichen Unterschieden auf Basis der Produktbeschreibungen und Deklarationen gibt es auch Fälschungen und Produkte, die über eine verminderte oder keine Schutzleistung verfügen können. Dies ist für den Verwender schwer zu erkennen. Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten der Recherche, ob die Masken bereits negativ aufgefallen sind.

### Portal SAFETY GATE der Europäischen Kommission

Übersicht von Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem RAPEX über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden auf dem Europäischen Markt gefunden wurden und von denen ein ernstes Risiko ausgeht.

[https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts)

### Informationen zur Filterqualität von Schutzmasken der zuständigen belgischen Behörde

<https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Entreprises/ATP-tested-masks.pdf>

### Produktsicherheitsportal der BAuA, Suchkriterien für Schutzmasken vorausgewählt

#### Gefährliche Produkte

Es handelt sich bei den hier gelisteten Schutzmasken keinesfalls um alle auf dem Markt angebotenen Schutzmasken, sondern lediglich um bisher auffällig gewordene.

### Homepage der CDC (amerikanische Behörde, Centers for Disease Control an Prevention)

Liste der positiv nach amerikanischem Standard NIOSH geprüften Atemschutzmasken:

[https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp\\_part/N95list1-f.html](https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/N95list1-f.html)

Negativliste von Produkten, die nicht den Anforderungen entsprechen:

<https://www.cdc.gov/niosh/npptl/respirators/testing/NonNIOSHresults.html>

## **Empfehlung für die Praxis**

Die Beschaffung von Atemschutzmasken, die den Anforderungen der PSA-Verordnung entsprechen und damit für den Arbeitsschutz eingesetzt werden dürfen, ist aktuell ausgesprochen schwierig. Auch Masken nach „KN95“ (chinesischer Standard), die formal nur für den Infektionsschutz eingesetzt werden dürfen, bergen Risiken hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit.

Auch den Behörden und Einrichtungen, die für die Einhaltung und Überwachung der Arbeitssicherheit verantwortlich sind, ist die schwierige Beschaffungssituation bekannt. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass überhaupt das Vorhandensein von Atemschutzmasken als ausreichend angesehen wird. Wir haben von der BG Bau entsprechende Hinweise erhalten.

Ungeachtet dessen muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass die Masken mit einer entsprechenden Sorgfaltspflicht ausgesucht und bestellt werden. Es ist also zu empfehlen, dass im Vorfeld einer Bestellung recherchiert wird, ob für die in Frage kommenden Masken bereits Negativ-Testate veröffentlicht wurden. Falls nicht, kann man davon ausgehen, dass die Masken geeignet sind und die Anforderungen an den Infektionsschutz erfüllen. Es besteht aber nach wie vor eine gewisse Unsicherheit bei Importware.

Beigefügt erhalten Sie folgende weiterführende Unterlagen:

- Broschüre „Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken“ BAuA
- Vergleich Atemschutzmasken, BG Bau

Die DGUV-Regel 112-190 zur Benutzung von Atemschutzgeräten kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>

Bei Rückfragen zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Kontakt

Christoph Bock

Tel.: 030 860004-45

bock@fg-bau.de

# Hinweise zum Erkennen konformer Atemschutzmasken

baua: Fokus

## Allgemeine Hinweise

- **Verwenden Sie keine Masken mit fehlerhafter Kennzeichnung, z. B.:**
  - CE-Kennzeichen ohne Nennung der vierstelligen Nummer einer zugelassenen Prüfstelle (Notified Body),
  - parallele Angabe unterschiedlicher Standards, z. B. FFP2 und auch KN95, EN 149 und auch GB2626, CE und auch KN95, CPA und auch FFP2 oder KN95.
- **Verwenden Sie keine Masken, die in irgendeiner Form umetikettiert wurden.**
- **Verwenden Sie keine Masken mit widersprüchlichen Angaben auf Verpackung und Produkt.**

## Inhalt

	Seite
Hintergründe .....	1
Versorgungsengpass .....	2
Prüfungen und Nachweise .....	2
Maskentypen erkennen .....	4
Benutzung von PSA .....	5
Händlerpflichten .....	5

## Hintergründe

Die Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen regelt Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA) in der Europäischen Union. Hersteller verpflichten sich vor dem Inverkehrbringen von PSA auf dem europäischen Markt in einer EU-Konformitätserklärung, dass sie die in der Verordnung enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten haben.

Dazu muss der Hersteller zunächst den bestimmungsgemäßen Gebrauch seines Produktes festlegen und beschreiben. Er entscheidet somit, welchen Verwendungszweck er für seinen Maskentyp vorsieht. Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, welche Anforderungen an das Produkt gestellt werden und welchem Rechtsbereich es unterliegt.

Die PSA-Verordnung teilt Schutzausrüstung in drei Risikokategorien ein, für die unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren gelten. Ab Kategorie II ist eine EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle erforderlich. Erst dann dürfen und müssen die Hersteller die CE-Kennzeichnung und weitere Angaben gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der PSA anbringen.

Regulär in Verkehr gebrachte partikelfiltrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP) unterliegen als klassische PSA ebenfalls der Europäischen Verordnung (EU) 2016/425. Die Verordnung wird beispielsweise durch die EN 149 "Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung" konkretisiert. Die Norm unterscheidet je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters die Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Eine dicht sitzende FFP2-Maske stellt nach aktueller Auffassung im Rahmen der aktuellen Pandemiesituation einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen, einschließlich Viren, dar. Masken ohne Ausatemventil, die es in allen Geräteklassen gibt, dienen zudem auch dem Schutz Dritter, da nicht nur die Einatemluft, sondern auch die Ausatemluft wirksam gefiltert wird.

Welche Atemschutzmasken sich für einzelne Tätigkeitsbereich eignen, können Sie den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc-Arbeitskreises „Covid-19“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 entnehmen.

➔ <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf>

## Versorgungsengpass

Um den akuten nationalen Maskenmangel zu Beginn der Krisenlage zu verringern, beschafften Bundes- und Länderbehörden oder andere Institutionen (z. B. Kassenärztliche Vereinigung) parallel mit unterschiedlichen Strategien die notwendigen Atemschutzmasken. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beispielweise richtete einen Beschaffungsstab ein. Die Auslieferung erfolgte über entsprechende Dienstleister.

Die "Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krisenlage (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV)" regelt die Versorgung nun einheitlich. Zu den Produkten des medizinischen Bedarfs im Sinne der Verordnung zählen u. a. Arzneimittel, Medizinprodukte, Labordiagnostika, PSA und Desinfektionsmittel. § 9 MedBVSV bildet die Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von PSA im Kontext der COVID-19-Bedrohung während der damit verbundenen Mangelsituation. So dürfen persönliche Schutzausrüstungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan zertifiziert und damit verkehrsfähig sind, auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden (§ 9 Abs. 1 MedBVSV).

## Prüfungen und Nachweise

Neben PSA aus den genannten Staaten wurden bis zum 30.09.2020 auf Grundlage des § 9 Abs. 2 MedBVSV auch PSA aus anderen Ländern mit vereinfachten Prüfgrundsätzen der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) geprüft und bereitgestellt. Mit diesem vereinfachten Bewertungsverfahren wurden hauptsächlich filtrierende Halbmasken – meist

aus China nach dem chinesischen Standard GB 2626 und der Bezeichnung KN95 – für einen Einsatz im Gesundheitswesen geprüft. Zugelassene Prüfinstitute, die nach diesem Prüfgrundsatz prüften, waren u. a. DEKRA Testing and Certification GmbH, TÜV NORD CERT GmbH, Textilforschungsinstitut Thüringen-Vogtland e. V., ift Rosenheim GmbH, TÜV Rheinland LGA Products GmbH, PAConsult GmbH.

Nach erfolgreicher Prüfung durften diese Masken dann ohne Konformitätsbewertung und ohne Anbringung einer CE-Kennzeichnung auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, mussten aber als Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken "CPA" oder als „Pandemie-Atemschutzmaske" gekennzeichnet sein (kleinste Verpackungseinheit oder Maske). Des Weiteren erstellten die verantwortlichen Prüfinstitute einen Prüfbericht und ein Bewertungsschreiben, das der ZLS, den Marktüberwachungsbehörden und dem Inverkehrbringer der Masken zur Verfügung gestellt wurde. Das Bewertungsschreiben sollten Sie überprüfen. Es muss außerdem der kleinsten Liefereinheit beigelegt sein.

Für zugelassene und EU-rechtskonforme Masken müssen grundsätzlich entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Überprüfen Sie bei Abweichungen zur korrekten Kennzeichnung, die wir im nächsten Absatz darstellen, zunächst den Beschaffungs- bzw. Lieferweg Ihrer Maske. Hersteller, Importeure und Händler müssen in der Lage sein, entsprechende Nachweise zur Konformität zur Verfügung zu stellen.

- a) Sollte es sich um eine durch den Bund (z. B. Beschaffungstab beim BMG, Auslieferung erfolgte durch entsprechende Dienstleister) bereitgestellte Maske für das Gesundheitswesen handeln, wenden Sie sich bzgl. des Nachweises der Sicherheit und Schutzleistung Ihrer Maske an die ausliefernde Stelle oder das Bundesgesundheitsministerium.
- b) Zu Masken, die für das Gesundheitswesen durch Länderbehörden beschafft und bereitgestellt wurden oder werden, können Ihnen die jeweiligen Länderbehörden Auskunft erteilen.
- c) Zu Masken, die für das Gesundheitswesen durch andere Institutionen, z. B. Kassenärztliche Vereinigungen oder Kommunen, beschafft und bereitgestellt wurden oder werden, können Ihnen die jeweiligen Institutionen Auskunft erteilen.
- d) Für Masken, die für einen Einsatz im Gesundheitswesen oder in anderen Branchen im freien Handel beschafft wurden, gilt grundsätzlich, dass der Händler jeder Auslieferungseinheit eine behördliche Bescheinigung über den bestandenen vereinfachten Prüfgrundsatz nach § 9 Abs. 2 MedBVSV beilegen muss. Zu Masken aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan, die nach § 9 Abs. 1 MedBVSV beschafft wurden, sollten zum jeweiligen Einsatzbereich in den beiliegenden Herstellerinformationen, Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen (eventuell auch nicht in deutscher Sprache) Informationen zu finden sein.

## Maskentypen erkennen



### Filterierende Halbmaske FFP2 oder FFP3

Kennzeichnung korrekt und dauerhaft angebracht:

1. Name oder Warenzeichen des Herstellers oder Lieferanten (z. B. Zettel)
2. Typ-identische Kennzeichnung (z. B. FUTURUS)
3. Nummer und das Jahr der Veröffentlichung der Norm (EN 149:2001)
4. Maskenklasse mit eventuellen Zusatzinformationen (z. B.: FFP2)
5. CE-Kennzeichnung und Kennnummer der notifizierten Stelle

Ja

Überprüfung der Kennnummer

Link zur NANDO Datenbank:

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.main>

Plausible Konformitätserklärung vorhanden

Link zum VDE Plausibilitäts-Check:

[https://www.vde.com/topics-de/health/vde-meso/plausibilitaets-check?utm\\_source=mailing&utm\\_campaign=200408-NL](https://www.vde.com/topics-de/health/vde-meso/plausibilitaets-check?utm_source=mailing&utm_campaign=200408-NL)

Ja

Maske macht einen qualitativ hochwertigen Eindruck

Ja

Maske darf nach Beurteilung der Gefährdungen im gewerblichen/industriellen und im medizinischen Bereich eingesetzt werden



### Corona-Pandemie-Atemschutzmaske „CPA“ MedBVSV-§9(2)

Kennzeichnung korrekt angebracht:

1. keine CE-Kennzeichnung
2. keine Bezüge zur EN 149
3. keine FFP - Aufdrucke

Masken oder kleinste Verpackungseinheit sind als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken beschriftet

Ja

Bescheinigung über bestandene Prüfung nach vereinfachtem Prüfgrundsatz liegt bei

Zugelassene Prüfinstitute:

DEKRA Testing and Certification GmbH,  
TÜV NORD CERT GmbH,  
Textilforschungsinstitut Thüringen-Vogtland e. V., ift Rosenheim GmbH,  
TÜV Rheinland LGA Products GmbH,  
PAConsult GmbH, Institut für Arbeitsschutz der DGUV.

Ja

Maske macht einen qualitativ hochwertigen Eindruck

Ja

Maske darf nach tätigkeits- und arbeitsbereichsbezogener Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden

## Benutzung von PSA

Filterierende Halbmasken dürfen als Corona Pandemie Atemschutzmasken (auch CPA) zwar seit dem 1. Oktober 2020 nicht mehr nach den vereinfachten Prüfgrundsätzen der ZLS geprüft und auf dem Markt bereitgestellt werden.

Allerdings behalten bereits erteilte Sondererlaubnisse nach § 9 Absatz 2 MedBVSV ihre Gültigkeit, solange die MedBVSV in Kraft bleibt. Für deren außer Kraft treten ist § 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Somit können nach dieser Verordnung bereits in Verkehr gebrachte PSA auch weiterhin im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung genutzt werden. Für Corona Pandemie Atemschutzmasken muss jeder Liefereinheit eine entsprechende Konformität mit dem o. g. Prüfgrundsatz beiliegen. Bereits gekaufte Bestände dieser Masken können verwendet und aufgebraucht werden. Sollte die Bescheinigung, mit der der bestandene vereinfachte Prüfgrundsatz im Sinne der MedBVSV durch ein zugelassenes Prüflabor bescheinigt wird, nicht vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass die verwendeten Masken grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht erfüllen und nicht zuverlässig vor luftgetragenen Infektionskrankheiten schützen. Diese Halbmasken sollten nicht verwendet werden.

Diese Arbeitshilfe ersetzt im betrieblichen Kontext nicht die Gefährdungsbeurteilung. Beachten Sie hierzu auch die aktuellen FAQ und die Empfehlungen der BAuA und des ad-Hoc-Arbeitskreises „Covid-19“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 sowie die branchenspezifischen Empfehlungen der entsprechenden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

## Händlerpflichten

Auch Händler haben gemäß dem Produktsicherheitsgesetz (§ 3 ProdSG) dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie dürfen insbesondere keine Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitstellen, von denen sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet werden könnte.



# Entscheidungshilfe für Betriebe der Bauwirtschaft

Die Tabelle gilt ausschließlich für den Zeitraum solange der Ausnahmezustand "Corona" gilt.  
Aktualisierung der Tabelle erfolgt bei neuen Erkenntnissen.





Bild	Maskenart	Norm Kennzeichnung	Ausatemventil	Hinweise Tragezeitbegrenzung	Corona-Viren	
					Schutz für den Träger	Schutz für Umstehende
	Selbst hergestellter Mund/Nase Schutz aus Papier oder Taschentuch oder gestrickt.	nicht geprüft keine Kennzeichnung			Nicht geeignet, da es durch eigenen Atem sofort zur Duchnässung kommt.	Nicht geeignet, da es durch eigenen Atem sofort zur Duchnässung kommt.
	Selbst hergestellter Mund/Nase Schutz aus Stoff	nicht geprüft keine Kennzeichnung	kein Ausatemventil, Atemluft entweicht an den Seiten		Schützen nicht vor Viren aus der Umgebungsluft, wenn Umstehende niesen oder husten. Die Schutzmaßnahmen gegen Corona sind einzuhalten.	Schützt evtl. Umstehende bei einer eventuellen Infektion des Maskenträgers, der in die Maske niest oder hustet.
	Mund/Nase Schutz OP-Maske 2-3-lagiges Vlies	Medizinprodukt, keine persönliche Schutzausrüstung EN 14683	kein Ausatemventil, Atemluft entweicht an den Seiten		OP-Masken schützen nicht vor Viren aus der Umgebungsluft, wenn Umstehende niesen oder husten. Die Schutzmaßnahmen gegen Corona sind einzuhalten.	OP-Masken schützen Umstehende bei einer eventuellen Infektion des Maskenträgers, der in die Maske niest oder hustet.
 	FFP 2	DIN EN 149 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!	Partikelfilter P2 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutz- trägers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
ohne Ausatemventil			75 min 30 min Erholung 5 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!	Partikelfilter P2 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutz- trägers gelangt <b>gefiltert</b> in die Umgebungsluft. Schutz liegt daher auch bei einer eventuellen Infektion des Atemschutzträgers für die Umstehenden vor.	







Bild	Maskenart	Norm Kennzeichnung	Ausatemventil	Hinweise Tragezeitbegrenzung	Corona-Viren	
					Schutz für den Träger	Schutz für Umstehende
	Partikelfiltrierende Halbmasken „N95“	NIOSH-42C FR84, in etwa gleichwertig mit FFP2 NIOSH amerikanischer Standard	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!	Partikelfilter P2 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelang <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
			ohne Ausatemventil	75 min 30 min Erholung 5 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!		
 	FFP3	DIN EN 149 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!	Partikelfilter P3 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
			ohne Ausatemventil	75 min 30 min Erholung 5 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!		

Bild	Maskenart	Norm Kennzeichnung	Ausatemventil	Hinweise Tragezeitbegrenzung	Corona-Viren	
					Schutz für den Träger	Schutz für Umstehende
	Partikelfiltrierende Halbmasken „N99“	NIOSH-42C FR84, in etwa gleichwertig zu FFP3 Maske, NIOSH amerikanischer Standard	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!	Partikelfilter P3 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
			ohne Ausatemventil	75 min 30 min Erholung 5 Einsätze pro Schicht  nach 1 Arbeitstag entsorgen!		
	Halbmasken mit P3 Filter (30x VdGW)	DIN EN 140, 143, 149, 1827 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht	Partikelfilter P3 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
	Halbmasken mit P2 Filter (30x VdGW)	DIN EN 140, 143, 149, 1827 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	120 min 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht	Partikelfilter P2 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen

Bild	Maskenart	Norm Kennzeichnung	Ausatemventil	Hinweise Tragezeitbegrenzung	Corona-Viren	
					Schutz für den Träger	Schutz für Umstehende
	Vollmasken mit P3 Filter (400x VdGW)	DIN EN 136, 142, 143 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	105 min, 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht	Partikelfilter P3 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
	Vollmasken mit P2 Filter (15x VdGW)	DIN EN 136, 142, 143 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	105 min, 30 min Erholung 3 Einsätze pro Schicht	Partikelfilter P2 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen
	Helme/Hauben mit Gebläseunterstützung TH3P(100x VdGW) oder TH2P (20x VdGW) (Förderung durch die BG BAU)	DIN EN 12941 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	offener Atemanschluss bei Helm oder Haube	keine	Da in Haube/ Helm ein leichter Überdruck durch das Gebläse erzeugt wird, kann ungefilterte Luft nicht in den Atembereich gelangen.	Atemluft des Haube/Helm-Trägers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder Atemschutz tragen.
	Maske mit Gebläse und Partikelfilter TM2P (10x VdGW) oder TM3P (500x VdGW)	DIN EN 12492 CE und vierstellige Nr. der Zertifizierungsstelle	mit Ausatemventil	150 min, 30 min Erholung, 3 Einsätze pro Schicht	Partikelfilter P2 oder P3 gelten als Schutz gegen Viren.	Atemluft des Atemschutzträgers gelangt <b>ungefiltert</b> in die Umgebungsluft. Alle Umstehenden müssen die Schutzmaßnahmen gegen Corona einhalten oder ebenfalls Atemschutz tragen

Eine Wiederaufbereitung von FFP Masken gelingt NICHT, wenn die Masken mit einem Gefahrstoff beaufschlagt sind.

Bildquellen: Adobe Stock-Pagnacco, Adobe Stock-Lubo, Adobe Stock-Alfredo, H.ZWEI.S. GmbH, BG BAU - Dr. Waldinger